

Arbeitstages und die Kinderarbeit. Die Privilegien trafen Regelungen über den Abschluß und den Inhalt von Arbeitsverhältnissen bis hin zum Recht der Unternehmer, in bestimmtem Umfang Zwangsmaßnahmen selbständig anzuwenden.

17X7 Die Kriminalordnung zur Regelung des Strafverfahrens, die in allen preußischen Landesteilen Geltung erlangte, beschränkte das strenge Verfahren des Inquisitionsprozesses² und führte die „summarische Vernehmung“ ein, die bei geringeren Strafsachen die Möglichkeit bot, den eingeleiteten Strafprozeß abzuschließen. Die Folter durfte erst auf Grund eines im Wege der Akten Versendung³ einzuholenden Spruchs stattfinden.

1721 Neufassung des preußischen Landrechts zum Verbesserten Landrecht des Königreichs Preußen.

1722—1723 Vereinigung zweier zentraler Behörden Preußens, des Generalfinanzdirektoriums und des Generalkriegskommissariats, zum General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium (Generaldirektorium) mit Sitz in Berlin. Die brandenburgische Kriegs- und Domänenkammer wurde Aufsichtsbehörde des Magistrats.

1731—1735 Zunftreform, mit der die Unterordnung der Zünfte unter den Staat festgelegt wurde. Das Reichszunftgesetz von 1731 richtete sich mittels eines Überwachungssystems durch sog. Kundschaften gegen die politische Tätigkeit der Gesellenverbände. Ebe Aufhebung von Zunftvorschriften über eine Begrenzung der Gesellenzahl und der Produktion sowie die Beseitigung von Hindernissen für den Zugang der Gesellen zur Meisterwürde erleichterte die Entwicklung des Manufakturkapitalismus. Die alten Zunftprivilegien wurden durch die Generalprivilegien für Zünfte und Handwerk der Kürmark Brandenburg ersetzt. Die Handwerksrechte gründeten sich nicht mehr auf Innungsstatuten, sondern auf einheitliches Landesgesetz. Die Befugnisse des Magistrats als Aufsichtsbehörde wurden ausgedehnt.

1740 König Friedrich II. von Preußen erließ die Kabinettsorder an den Justizminister Cocceji, die Folter im Inquisitionsprozeß abzuschaffen (außer bei schweren Majestätsverbrechen, Landesverrat und großen Mordtaten).

1742 Durch die Polizei-Ordnung für Berlin wurde die städtische Polizei, die zuvor zum Bereich der militärischen Befugnisse des Gouverneurs gehörte, einem Königlichen Polizeidirektor unterstellt, der als Stadtpräsident über dem Rat stand.

1746 Untersagung der Aktenversendung durch preußische Gerichte an ausländische Universitäten. Die Gerichte allein sollten die Rechtsfälle entscheiden.

1747 Das „Rathäusliche Reglement“ brachte eine neue Verfassung für die Stadt Berlin mit der Einteilung der gesamten städtischen Verwaltung in vier Departements: Justiz-, Polizei-, Ökonomie- und Kammereidepartement. Die Zahl der Magistratsmitglieder wurde auf 20 festgelegt. Mit dem Reglement wurde der Prozeß der Beseitigung städtischer Selbstverwaltung in Berlin abgeschlossen.

1754 Durch Order Friedrichs II. wurde das Verbot der Folter auch auf die Kriminalfälle gegen die öffentliche Sicherheit bei klarem Nachweis durch Indizien oder Zeugen ausgedehnt. Eine weitere Order untersagte die Folter auch bei nicht vollständig geführtem Nachweis, jedoch höchstem Verdacht aus den Umständen und ordnete für diesen Fall lebenslänglichen Festungsarrest in Ketten an. Friedrich II. untersagte ausdrücklich die öffentliche Bekanntmachung des Folterverbots.

1770 Eine neue Gerichtsordnung für Berlin legte die Zusammensetzung des Stadtgerichts unter einem vom König zu ernennenden Direktor fest. Der Magistrat verlor zum großen Teil seine Stellung als Vorgesetzte Behörde des Stadtgerichts.

1779 Beginn des Konflikts Friedrich II. mit der Justiz im Prozeß des Müllers Arnold. Friedrich II. argwöhnte, daß das Kammergericht aus Standesgründen das Recht gebeugt habe und den Müller in einem Streit um Erbpachtzinsen habe unterliegen lassen. Er verfügte daraufhin die Entlassung des Großkanzlers (Justizministers) v. Fürst und die Bestrafung der an diesem Zivilprozeß beteiligten Kammergerichtsräte mit einjähriger Festungshaft. Diese Bestrafung entging dem die beschuldigten Richter freisprechenden Votum des Krimi-

Auszeichnungen

Orden „Banner der Arbeit“ Stufe III

Gerhard Böhme,

Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Suhl

Joachim Dietrich,

Staatsanwalt des Kreises Oelsnitz

Alexander Grunert,

Leiter des Referats Haushalt
beim Generalstaatsanwalt von Berlin

Helmut Hauschild,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Gottfried Hejhal,

Oberrichter am Obersten Gericht

Helfried Krüger,

Sekretär des Verfassungs- und Rechtsausschusses
der Volkskammer der DDR

Roland Merunka,

Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Schwerin

Michael Neupauer,

Stellv. Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Dr. Ursula Rohde,

Oberrichter am Obersten Gericht

Heinz Skuppin,

Richter am Bezirksgericht Potsdam

*Mitarbeiterkollektiv „Staats- und rechtswissenschaftliche
Leitungsinformationen“
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR*

Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold

Prof. Dr. Gerold Tietz,

Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

nalsenats des Kammergerichts rief eine Diskussion über die Unzulässigkeit des Eingreifens des Monarchen durch Machtspruch in die Justiz hervor.

1794 Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten (ALR) mit insgesamt etwa 19 000 Paragraphen. Diese Kodifikation, die eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung des materiellen Rechts in den Hauptzweigen herbeiführte und damit wesentlich zur Rechtseinheit in Brandenburg-Preußen beitrug, stand am Ende der von Friedrich II. eingeleiteten Maßnahmen zur Justizreform.

Das ALR trug konservativen Charakter. Es basierte auf den sozialen und rechtspolitischen Zuständen der ständischen Gliederung der Gesellschaft. Die ständische Differenzierung stand im Gegensatz zu der Formulierung allgemeiner, auf die formale Gleichheit der Person und ihre Eigentums- und Besitzrechte abzielender Normen im ersten Teil des ALR. Dem ersten Teil vorangestellt waren Aussagen über allgemeine Grundsätze des Rechts, die übernommene Naturrechtsauffassungen der Aufklärung enthielten. Der zweite Teil des ALR splitterte das Personen- und Sachenrecht in die standesrechtliche Ausgestaltung auf.

*(Zusammenstellung: Dozent Dr. HORST KUNTSCHE,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin)*

² Der Inquisitionsprozeß kennzeichnete den staatlichen Untersuchungsprozeß im Strafverfahren. Er erscheint als rechtlich umfassend geregelter Prozeß in der Constitutio Criminalis Carolina (1532). In seiner weiteren Ausbildung wurde zwischen Generalinquisition (die zu Beginn des Verfahrens vorzunehmende allgemeine Feststellung des Sachverhalts) und Spezialinquisition (das eigentliche Verfahren nach vom Richter festgelegten Fragepositionen, sog. artikuliertes Verfahren) unterschieden.

³ Mit der landesherrlichen Zentralisierung des Gerichtswesens und der Rechtsprechung durch gelehrte Juristen wurde im 16. Jahrhundert im Interesse der Vereinheitlichung der Rechtsprechung die Aktenversendung an die Juristenfakultäten eingeführt. Das von diesen erfragte Urteil wurde der gerichtlichen Entscheidung inhaltlich zugrunde gelegt.